Bekanntmachung zum Umgang mit Geschenken und Vorteilen aus kirchlichen Mitteln an Mitarbeitende und Dritte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Geschenke- und Vorteilsbekanntmachung – GeschVorBek)

Der Landeskirchenrat erlässt folgende Bekanntmachung:

Teil 1 – Grundbestimmungen

§ 1 Grundlegung

(1) [1]Kirche wirkt vor allem durch die Tätigkeit ihrer Mitarbeitenden und die Unterstützung Dritter, diese verdienen entsprechende Wertschätzung. [2]Wertschätzung kann dabei viele Formen haben und drückt sich nicht nur in monetären oder dinglichen Leistungen aus.
(2) [1]Diese Bekanntmachung formuliert ein gemeinsames Verständnis davon, in welchem Rahmen sich diese Wertschätzung durch Geschenke und Vorteile ausdrücken darf, und gibt den handelnden Personen Hilfestellung und Sicherheit für den Umgang mit Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln. [2]Dabei gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.
(3) Diese Bekanntmachung berücksichtigt darüber hinaus die steuerrechtlichen Vorgaben.
(4) § 38 KHO bleibt unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sowie ihre Körperschaften (Dekanatsbezirke, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Zweckverbände) sowie deren Einrichtungen und Dienste, einschließlich der Kirchenstiftungen und sonstigen ortskirchlichen Stiftungen.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Abgabe von Geschenken und Vorteilen obliegt grundsätzlich der jeweils zuständigen Leitung der Körperschaft oder soweit vorhanden der Einrichtung oder des Dienstes.
(2) [1]Diese Leitung trifft die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation und Aufbewahrung von Belegen und Unterlagen zu Geschenken, Betriebsveranstaltungen und Bewirtungen. [2]Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe von durch das Landeskirchamt bereitgestellten Formblättern. [3]Soweit eine Information an die für Personalabrechnung zuständige Stelle erforderlich ist, erfolgt diese mit Hilfe von durch das Landeskirchenamt bereitgestellten Formblättern.
(3) [1]Durch Regelung der Körperschaft, Einrichtung oder des Dienstes kann die Befugnis zur Abgabe von Zuwendungen auch an andere Mitarbeitende erteilt werden. [2]Soweit dies erfolgt, gehen die Pflichten aus § 3 Abs. 2 auf diese Mitarbeitenden über.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Mitarbeitende sind:
a) Arbeitnehmende,
b) die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
c) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
d) Pfarrerinnen und Pfarrer,
e) Diakoninnen und Diakone,
f) sonstige abhängig Beschäftigte.

(2) [1]Dritte sind Personen, die keine Mitarbeitende (§ 4 Abs. 1) sind. [2]Insbesondere Ehrenamtliche sind wie Dritte zu behandeln.
(3) [1]Zuwendungen sind Vorteile, die eine Körperschaft der ELKB leistet, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Rechtsanspruch hat. [2]Werden mehrere Vorteile gleichzeitig zugewendet gelten sie als einheitliche Zuwendung.
(4) Vorteile bezwecken den Empfänger materiell besserzustellen.
(5) [1]Geschenke und Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen. [2]Gutscheine sind Sachzuwendungen, wenn Sie sich auf eine bestimmte Warengruppe und klar umrissenes Sortiment beziehen.
(6) Besondere Anlässe sind

a) runde Geburtstage,
b) Hochzeiten,
c) Dienstjubiläen,
d) Repräsentationsaufgaben oder
e) andere Anlässe, die eine besondere Würdigung der Person erfordern.

(7) Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen für Mitarbeitende auf geschäftlicher Ebene, die aber auch eine gesellschaftliche Komponente aufweisen und die Dienstgemeinschaft unter den Mitarbeitenden fördern und unterstützen.

Teil 2 –Geschenke und Aufmerksamkeiten

§ 5 Zulässigkeit von Geschenken und Aufmerksamkeiten

(1) Geschenke und Aufmerksamkeiten dürfen nur zugewendet werden, wenn es sich
a) um zulässige Geschenke an Mitarbeitende (§ 6),
b) um zulässige Geschenke an Dritte (§ 7) oder
c) um zulässige Aufmerksamkeiten (§ 8) handelt.

(2) Die Zuwendung von Geld – gleich in welcher Höhe oder Form – ist unzulässig.

§ 6 Geschenke an Mitarbeitende

(1) Die Zuwendung von Geschenken an einen Mitarbeitenden ist zulässig, wenn
a) die Zuständigkeit gem. § 3 gewahrt wird,
b) das Geschenk einen Wert von 50 € nicht überschreitet und
c) ein besonderer Anlass vorliegt.

(2) [1]Das erste Geschenk gem. Abs 1 im Kalenderjahr an Mitarbeitende der eigenen Dienststelle bedarf keiner pauschalen Besteuerung. [2]Ab dem zweiten Geschenk im Kalenderjahr ist eine pauschale Besteuerung gem. § 37b Abs. 1 EStG durchzuführen. [3]Werden Geschenke an Mitarbeitende anderer Dienststellen zugewendet ist immer eine pauschale Besteuerung gem. § 37b Abs. 1 EStG durchzuführen. [4]Für die Besteuerung gem. Satz 2, 3 ist die für Personalabrechnung zuständige Stelle über den Vorgang zu informieren.

(4) Geschenke aus privaten Sammlungen sind stets zulässig.

§ 7 Geschenke an Dritte

(1) Die Zuwendung von Geschenken an Dritte ist zulässig, wenn
a) die Zuständigkeit gem. § 3 gewahrt wird,
b) das Geschenk einen Wert von 50 € nicht überschreitet und
c) ein besonderer Anlass vorliegt.

(2) [1]Geschenke nach Abs. 1 sind gem. § 37b Abs. 1 EStG pauschal zu besteuern. Dazu ist die für Personalabrechnung zuständige Stelle über den Vorgang zu informieren.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist darüber zu informieren, dass eine pauschale Besteuerung durchgeführt wurde.

§ 8 Aufmerksamkeiten

Die Zuwendung von Aufmerksamkeiten (§ 4 Abs. 5) ist zulässig, wenn
a) der Wert von 10 € pro Zuwendung nicht überschritten wird und
b) die Aufmerksamkeit im Geschäftsbetrieb üblich ist oder diese zum sofortigen Verzehr gedacht ist.

Teil 3 –Betriebsveranstaltungen

§ 9 Steuerfreie Betriebsveranstaltungen

(1) [1]Zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr können ohne eine pauschale Besteuerung durchgeführt werden, wenn alle Aufwendungen, die im Rahmen der Durchführung jeder einzelnen Veranstaltung anfallen, jeweils 150 € pro Mitarbeitenden nicht überschreiten. [2]An

Betriebsveranstaltungen dürfen lediglich Mitarbeitende der eigenen Dienststelle teilnehmen, soweit die Dienststellenleitung nicht die Teilnahme von engsten Angehörigen zulässt. [3]Die Kosten für diese Begleitperson werden dem Mitarbeitenden zugerechnet.
[4]Die Dienststellenleitung legt fest, welche Betriebsveranstaltungen im Rahmen von Satz 1 durchgeführt werden.
(2) Darüber hinaus können zusätzlich Fortbildungsveranstaltungen oder Andachten bzw. Gottesdienste mit anschließendem Imbiss im angemessenen Umfang ohne eine pauschale Besteuerung durchgeführt werden.

§ 10 Steuerpflichtige Betriebsveranstaltungen
[1]Jede Betriebsveranstaltung die nicht gem. § 9 steuerfrei ist, ist gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal zu versteuern. [2]Die Veranstaltung ist der für Personalabrechnung zuständigen Stelle zu melden.

Teil 4 –Bewirtungen

§ 11 Bewirtung an Dritte
[1]Bewirtung an Dritte sind in folgenden Fällen zulässig:
1. Zur Pflege oder dem Aufbau von Geschäftsbeziehungen oder geschäftlichen Kontakten, soweit sie betrieblich veranlasst sind und die Aufwendungen sich im Geschäftsbetrieb üblichen und angemessenen Rahmen halten.
2. Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, soweit der Dritte aus betrieblichem Anlass daran teilnimmt.
3. Im Rahmen von kirchlichen Repräsentationsaufgaben.
4. Zur Würdigung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen.
5. Im Rahmen von Betriebsveranstaltungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2, 3.
[2]Ehrenamtliche dürfen darüber hinaus bewirtet werden, soweit ihre ehrenamtliche Tätigkeit dies erforderlich macht.

§ 12 Bewirtung an Mitarbeitende
Bewirtungen von Mitarbeitenden sind ausschließlich in folgenden Fällen zulässig:
1. Im Rahmen von Bewirtungen an Dritte gem. § 11 Satz 1 Nr. 1-4.
2. Im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gem. §§ 9 f.
3. Im Rahmen eines notwendigen außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, soweit der Wert 60 € inkl. USt. nicht überschreitet.
4. Mahlzeitengestellungen durch Kantinen, Mensen oder Bistros im Eigenbetrieb, soweit die Mitarbeitenden einen Eigenanteil zu entrichten haben, der über den aktuellen Sachbezugswerten[1] liegt.
5. Mahlzeitengestellungen im Rahmen von Dienstreisen oder Dienstgängen, soweit der Wert der Mahlzeit durch den Veranstalter explizit ausgewiesen wird und 60 € inkl. USt. nicht überschreitet.

§ 13 Trinkgelder
Im Rahmen von Bewirtungen dürfen Trinkgelder an das Personal in Höhe von zehn vom Hundert der Gesamtrechnung aber maximal 30 € gewährt werden.

Teil 5 – Rechtsfolgen bei Verstößen

§ 14 Verstöße gegen diese Bekanntmachung
(1) [1]Verstöße gegen diese Bekanntmachung können arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben. [2]Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

[1] Diese sind den jeweils aktuellen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu entnehmen (GZ: IV C5 – S 2334/19/10010).

(2) Vorgesetzte müssen mit arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen sowie strafrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.
(3) Schäden, die den Rechtsträgern der Evangelischen Kirche in Bayern durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 15 Informationen

[1]Diese Bekanntmachung ist Führungskräften anlässlich ihrer Einstellung zur Kenntnis gegeben. [2]Das Landeskirchenamt stellt die gem. § 3 notwendigen Formblätter sowie geeignetes Informationsmaterial bereit.

§ 16 Übergangsregelung

Zuwendungen, die nicht dieser Bekanntmachung entsprechen oder nach dieser Bekanntmachung unzulässig sind, die jedoch in den Jahren 2018 bis 2024 zugewendet wurden, sind zur nachträglichen Versteuerung und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der für Personalabrechnung zuständigen Stelle zu melden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

München, 1. Juli 2024
Der Leiter des Landeskirchenamtes
Oberkirchenrat Dr. Nikolaus Blum